

SATZUNG
des
Tourismusverein Sonnenbühl e.V.
in der Fassung vom 08.04.2003, geändert am 16.05.2022

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen Tourismusverein Sonnenbühl e.V. und hat seinen Sitz in

72820 Sonnenbühl.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.

§ 2 ALLGEMEINE AUFGABEN

Aufgabe des Tourismusvereins ist es, den örtlichen Tourismus zu fördern und zu vermehren.

Er soll dies erreichen durch

- 2.1 die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Tourismus im Einvernehmen mit der Gemeinde gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
- 2.2 die örtliche Tourismuswerbung,
- 2.3 die Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehrt werden sollen,
- 2.4 die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, die Pflege des Heimatgedankens und der Heimatkunde, die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühungen um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz,
- 2.5 die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Tourismus,
- 2.6 Koordinierung aller örtlichen Maßnahmen, die den Tourismus betreffen,
- 2.7 Unterstützung und Beratung der Gemeindegremien in Tourismusfragen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGE TÄTIGKEITSBASIS

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- 4.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres bei der Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod von Personen.
- 4.5 Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5 SONSTIGE MITGLIEDSCHAFT

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

- 6.1 Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- 6.2 Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich bzw. durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 8.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Gewerbetreibenden oder Tourismusbetrieben kann diese Stimme auf einen Vertreter übertragen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in 14 und 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.3 Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - 8.4.1 Jahresbericht des Vorstandes
 - 8.4.2 Bericht des Schriftführers
 - 8.4.3 Bericht des Kassiers
 - 8.4.4 Bericht der Kassenprüfer
 - 8.4.5 Entlastung der Vorstandschaft
 - 8.4.6 Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 8.4.7 Vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 DER VORSTAND

9.1 Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassierer
- 3 – 10 Beisitzer

9.2 Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

9.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

9.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, evtl. im Amtsblatt, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- 9.6.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- 9.6.2 Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- 9.6.3 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 9.6.4 Einsetzung von Ausschüssen.

§ 10 DIE AUSSCHÜSSE

- 10.1 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- 10.2 Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- 11.2 Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 DIE BEITRAGORDNUNG

- 13.1 Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- 13.2 In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 14 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

- 14.1 Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- 14.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

14.2.1 über die Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

14.2.2 über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Sonnenbühl zweckgebunden für Tourismusaufgaben.

§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND TÄTIGKEITSBEGINN

16.1 Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist und ersetzt die Satzung des Fremdenverkehrsverein Sonnenbühl e.V..